

Wahlordnung

des BERLINER APOTHEKER-VEREIN

Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

in der Fassung der Beschlüsse der
Mitgliederversammlung am 27. November 2024 sowie der
Sitzung des BAV-Vorstands am 27. Januar 2025

I. Organisation und Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin

¹Der Wahltag wird vom Vorstand bestimmt. ²Er soll so festgesetzt werden, dass er mindestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode liegt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) ¹Für die Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei bis fünf Mitgliedern des Vereins besteht. ²Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem Vorstand angehören noch das passive Wahlrecht wahrnehmen. ⁴Der Wahlausschuss bestellt eine Schriftführerin/einen Schriftführer, die/der nicht Mitglied des Vereins sein muss und in diesem Fall im Wahlausschuss kein Stimmrecht hat.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses macht die Mitglieder des Wahlausschusses und die Schriftführerin/den Schriftführer, den Wahltag und den Zeitraum der Auslegung der Wählerliste in der Wahlbenachrichtigung gemäß § 6 Abs. 3 bekannt.
- (3) ¹Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich in der Geschäftsstelle des Vereins. ²Die Anschrift ist mit der Veröffentlichung nach Absatz 2 bekanntzumachen.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) ¹Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Er hat insbesondere die nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Wahlausschuss die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Hilfskräfte und Sachmittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Sitzungen des Wahlausschusses

- (1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind mit Ausnahme der Sitzung, in der die Überprüfung der eingegangenen Wahlbriefe mit der Wählerliste (§ 18 Absatz 2), die Auszählung der Stimmen (§ 19) und die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 20 bzw. 21) stattfindet, nicht öffentlich.

- (2) ¹Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt den Wahlausschuss schriftlich oder in Textform mit einer Frist von sieben Tagen ein und leitet die Sitzung. ²In dringenden Fällen kann der Wahlausschuss ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. ³Die Dringlichkeit ist vom Wahlausschuss zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit festzustellen.
- (3) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit kann der Wahlausschuss in dringenden Ausnahmefällen in eine unmittelbar nachfolgende Sitzung eintreten, bei der es auf die Beschlussfähigkeit nicht ankommt, wenn dies in der Einladung vermerkt war.
- (4) ¹Kann eine Sitzung des Wahlausschusses wegen besonderer Dringlichkeit, insbesondere wenn der Ablauf der Wahl gefährdet wäre, nicht einberufen werden, trifft die/der Vorsitzende die notwendigen Entscheidungen. ²Sie/Er hat den Wahlausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) ¹Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in erstellt; bei deren/dessen Verhinderung von einem Mitglied des Wahlausschusses, dem der Wahlausschuss die Protokollführung übertragen hat. ³Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Wählerliste und über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl.

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die in der Wählerliste eingetragen sind. ²Wählbar sind ausschließlich diejenigen Mitglieder, die wahlberechtigt sind und dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Ausschluss vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Berliner Landeswahlgesetzes.

§ 6 Wählerliste

- (1) Der Wahlausschuss erstellt eine Wählerliste, in der alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder mit folgenden Angaben einzutragen sind:
 - a) Name
 - b) Vorname
 - c) Akademischer Grad
 - d) Anschrift der Apotheke bzw. Privatanschrift
 - e) Mitgliedsnummer
- (2) Über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Jeder Wahlberechtigte ist von der Eintragung in die Wählerliste schriftlich oder in Textform zu unterrichten (Wahlbenachrichtigung).
- (4) ¹Die Wählerliste ist in der Geschäftsstelle des Vereins spätestens 15 Wochen vor dem Wahltag zwei Wochen lang zur Einsichtnahme auszulegen. ²Die Auslegung erfolgt an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr. ³Der Zeitraum der

Auslegung der Wählerliste ist vor Beginn der Auslegung in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt zu machen.

§ 7 Einspruch gegen die Wählerliste / Feststellung der Wählerliste

- (1) ¹Einsprüche gegen die Wählerliste sind von den Vereinsmitgliedern beim Wahlausschuss zu erheben. ²Sie sind schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen und müssen spätestens am dritten Tag nach Schluss der Auslegung eingegangen sein.
- (2) ¹Wird die Streichung eines Vereinsmitglieds aus der Wählerliste beantragt, so hat der Wahlausschuss das Vereinsmitglied vor seiner Entscheidung zu hören. ²Der oder die Betroffene kann schriftlich Stellung nehmen. ³Die Stellungnahme muss innerhalb von 10 Tagen nach Versand des Anhörungsschreibens beim Wahlausschuss eingegangen sein.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und ggf. notwendiger Entscheidung über Einsprüche stellt der Wahlausschuss die Wählerliste durch Beschluss fest.

§ 8 Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eine Wahlbekanntmachung, die enthalten muss:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten nach Beendigung der Auslegung der Wählerliste und ihrer Feststellung durch den Wahlausschuss,
- b) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, einzureichen,
- d) die Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag und dessen Einreichung beim Wahlausschuss,
- e) den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen (Ende des Wahlzeitraums),
- f) Ort und Zeit der Überprüfung der eingegangenen Wahlbriefe mit der Wählerliste (§ 18 Absatz 2), der Auszählung der Stimmen (§ 19) und der Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 20 bzw. 21) mit dem Hinweis, dass dies in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses stattfindet.

II. Wahlvorschläge und Wahlverfahren

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet statt als
 - a) Verhältniswahl (Listenwahl), wenn mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind,
 - b) Mehrheitswahl (Personenwahl), wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.
- (2) ¹Im Fall der Verhältniswahl kann die/der Wähler/in ihre/seine Stimme nur einem Wahlvorschlag geben. ²Bei der Mehrheitswahl kann die/der Wähler/in höchstens so viele Bewerber/innen aus dem Wahlvorschlag wählen, wie Vorstandssitze zu besetzen sind.

§ 10 Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahl erfolgt aufgrund von einem oder mehreren Wahlvorschlägen. ²Jedes wahlberechtigte ordentliche Mitglied des Vereins hat das Recht, sich auf einem

Wahlvorschlag allein oder mit anderen um die Wahl zu bewerben. ³Ein/e Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

- (2) ¹Die/Der an erster Stelle stehende Bewerber/in gilt als Vertreter/in des Wahlvorschlages, die/der Zweite als deren/dessen Stellvertreter/in. ²Die/Der Stellvertreter/in nimmt im Vertretungsfall die Aufgaben der/des Vertreterin/Vertreters wahr. ³Die/Der Vertreter/in ist berechtigt und verpflichtet, namens des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlausschuss Erklärungen abzugeben, insbesondere Mängel zu beseitigen.
- (3) ¹Der Wahlvorschlag soll durch eine geeignete Bezeichnung benannt sein. ²Fehlt eine Bezeichnung des Wahlvorschlages, so gilt der Nachname der/des an erster Stelle stehenden Bewerberin/Bewerbers als Bezeichnung. ³Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben der Bewerber/innen enthalten:
 - a) Nachname, Vorname, Titel, akademischer Grad;
 - b) Anschrift der Apotheke mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
 - c) persönliche E-Mail-Adresse, die ausschließlich zu Zwecken der kurzfristigen Kontaktaufnahme durch den Wahlausschuss verwendet wird.
- (4) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung entsprechend Anlage 1 einer/eines jeden Bewerberin/Bewerbers beizufügen, dass sie/er auf dem Wahlvorschlag kandidiert.
- (5) ¹Kandidiert ein/e Bewerber/in auf mehr als einem Wahlvorschlag, wird sie/er von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses in Textform aufgefordert, binnen einer Ausschlussfrist von sieben Tagen gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich oder in Textform zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag die Kandidatur erfolgt. ²Der Wahlausschuss informiert die Vertreter/innen der betreffenden Wahlvorschläge schriftlich oder in Textform über die an die/den Bewerber/in ergangene Aufforderung. ³Gibt die/der Bewerber/in die Erklärung nicht binnen der Erklärungsfrist ab, streicht der Wahlausschuss die/den Bewerber/in in allen Wahlvorschlägen.
- (6) ¹Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins unterstützt werden. ²Die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge ist zulässig. ³Die Unterstützungserklärungen sind dem Wahlvorschlag beizufügen. ⁴Die Erklärung über die Kandidatur gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlages. ⁵Die Streichung von einem Wahlvorschlag gemäß Absatz 5 berührt die Gültigkeit der Unterstützungserklärung nicht.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst, dass etwaige Mängel binnen einer Ausschlussfrist von sieben Tagen beseitigt werden. ²Nach Beseitigung aller Mängel macht der Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor dem Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge in einer gesonderten Publikation (§§ 12, 13) bekannt. ³Die Bewerber/innen werden mit ihrem Namen und der Anschrift der Apotheke, wie in der Wählerliste verzeichnet, bekannt gemacht.
- (2) ¹Wird bei der Prüfung festgestellt, dass im Fall der Verhältniswahl die Wahlvorschläge insgesamt bzw. im Fall der Mehrheitswahl der Wahlvorschlag weniger Bewerber/innen als die von der Mitgliederversammlung bestimmte Anzahl der Vorstandsmitglieder beinhaltet, erlässt der Wahlausschuss eine erneute Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ²Die Frist für die erneute Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens eine Woche. ³Bereits eingereichte Wahlvorschläge können um zusätzliche Bewerber/innen ergänzt werden. ⁴Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen wird vom Wahlausschuss durch das Los festgelegt.

III. Wahlinformation und Wahlwerbung

§ 12 Wahlinformation

- (1) ¹Der Wahlausschuss legt Form und Inhalt der Wahlinformation fest.
- a) Diese muss insbesondere enthalten:
- Wahlauf Ruf der/des Vorsitzenden an die Wähler/innen zur Beteiligung an der Wahl,
 - Informationen zur Durchführung der Wahl, Vorstellung der Wahlvorschläge.
- a) Die Vorstellung der Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen erfolgt mit folgenden Pflichtangaben:
- Angaben zur Person gemäß § 10 Absatz 3 Buchstabe a),
 - Anschrift der Apotheke gemäß § 10 Absatz 3 Buchstabe b).
- b) Die Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen können zusätzlich zu den Angaben nach Buchstaben a) und b) Fotos der Bewerber/innen zur Veröffentlichung einreichen.
- (2) Die Wahlinformation über die Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen und die Wahlwerbung der Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen erfolgt in der gemäß § 11 Absatz 3 ausgelosten Reihenfolge.

§ 13 Wahlwerbung

- (1) ¹Neben der Wahlinformation soll den Wahlvorschlägen bzw. den Bewerberinnen/Bewerbern in einem eigenständigen Teil der Publikation Gelegenheit zur Wahlwerbung in eigener Verantwortung gegeben werden. ²Der Wahlausschuss legt den Umfang der Wahlwerbung und die technischen Anforderungen fest. ³Die Wahlvorschläge bzw. die Bewerber/innen tragen die Kosten für Druckvorlagen selbst. ⁴Im Übrigen ist die Wahlwerbung im Zusammenhang mit der Wahlinformation des Wahlausschusses für die Wahlvorschläge bzw. die Bewerber/innen kostenlos.
- (2) ¹Weitere Wahlwerbung führen die Wahlvorschläge bzw. die Bewerber/innen auf eigene Kosten, in eigener Organisation und auf eigene Verantwortung durch. ²Es ist nicht zulässig, Wahlwerbung in Veranstaltungen des Vereins und mit Veranstaltungen des Vereins zu betreiben.

IV. Abstimmung

§ 14 Stimmzettel

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen den Stimmzettel auf und legt die Form der Wahlunterlagen fest.
- (2) ¹Der Stimmzettel muss die Bezeichnung der Wahlperiode, die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, die zugelassenen Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen in der vom Wahlausschuss durch das Los festgelegten Reihenfolge und Namen, Vornamen und Anschrift der Apotheke der zugelassenen Bewerber/innen enthalten. ²Im Falle einer Verhältniswahl sind Namen, Vornamen und Anschrift der Apotheke der zugelassenen Bewerber/innen den jeweiligen Wahlvorschlägen zuzuordnen und in der Reihenfolge der Benennung auf dem jeweiligen Wahlvorschlag anzugeben.

§ 15 Wahlzeitraum

- (1) Der Wahlzeitraum beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag um 12.00 Uhr.
- (2) Der Wahlzeitraum beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 16 Wahlunterlagen

- (1) Jede/r Wahlberechtigte erhält folgende Wahlunterlagen zugesandt:
 - a) einen Stimmzettel,
 - b) den Wahlausweis mit Namen, Anschrift und Mitgliedsnummer,
 - c) einen Wahlumschlag zur Aufnahme des Stimmzettels,
 - d) einen für Inlandspost freigemachten Wahlbrief für die Rücksendung der Wahlunterlagen,
 - e) eine Information über die Art und Weise der Stimmabgabe entsprechend § 17.
- (2) Die Teilnahme an der Wahl ist nur mit den zugesandten Wahlunterlagen gemäß Absatz 1 zulässig.
- (3) ¹Bei Verlust der Wahlunterlagen kann die/der Wahlberechtigte Ersatzwahlunterlagen beantragen. ²Diese sind grundsätzlich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bis einen Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses abzuholen.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Die/Der Wahlberechtigte darf das Wahlrecht nur persönlich durch Briefwahl ausüben.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Stimmzettel abgeben.
- (3) Die/Der Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel bei
 - der Verhältniswahl einen Wahlvorschlag,
 - der Mehrheitswahl höchstens die Anzahl Bewerber/innen gemäß § 9 Abs. 2 an.
- (4) ¹Der Wahlvorschlag oder die/der Bewerber/in, die/der gewählt werden soll, ist in dem dafür vorgesehenen Feld durch ein Kreuz eindeutig zu kennzeichnen. ²Stimmzettel ohne eindeutige Kennzeichnung gelten als Enthaltung. ³Stimmzettel, auf denen weitere Kennzeichnungen angebracht sind, sind ungültig.
- (5) ¹Anschließend wird der Stimmzettel in den Wahlumschlag gesteckt und dieser verschlossen. ²Auch auf dem Wahlumschlag dürfen keinerlei Kennzeichen angebracht werden. ³Wahlumschläge, die in irgendeiner Form gekennzeichnet sind, sind ungültig.
- (6) Der/Die Wahlberechtigte unterschreibt eigenhändig den Wahlausweis, steckt ihn mit dem Wahlumschlag in den Wahlbrief und schickt diesen an den Wahlausschuss zurück.
- (7) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 12.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein.

§ 18 Prüfung und Wahlbeteiligung

- (1) ¹Der Eingang der Wahlbriefe wird von einem Mitglied des Wahlausschusses, der/dem Schriftführer/in oder den vom Wahlausschuss beauftragten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Vereins in der Wählerliste mit dem Eingangsdatum vermerkt. ²Gehen Wahlbriefe am Wahltag ein, ist zusätzlich die Uhrzeit zu vermerken. ³Die Wahlbriefe sind bis zum Ende des Wahlzeitraumes ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

- (2) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes überprüft der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Übereinstimmung der erhaltenen Wahlbriefe mit der Wählerliste und stellt die wahlberechtigten Wahlbriefe fest.
- (3) ¹Dann werden aus jedem Wahlbrief der Wahlausweis und der Wahlumschlag entnommen und die Gültigkeit des Wahlausweises sowie der Wahlumschlag überprüft. ²Die mit gültigem Wahlausweis zugesandten gültigen Wahlumschläge werden in die Wahlurne gelegt. ³Sind sämtliche gültigen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt, ist die Wahlhandlung abgeschlossen.

V. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 19 Zählung und Prüfung der Stimmzettel

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und geöffnet.
- (2) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen entfallenen gültigen sowie die ungültigen Stimmzettel werden jeweils gesondert gesammelt.
- (3) ¹Die Zählung der Stimmen erfolgt durch Eintragung in eine Zählliste und in eine Gegenliste. ²Als Abstimmungsergebnis werden folgende Zahlen ermittelt:
 - a) insgesamt abgegebene Stimmzettel,
 - b) insgesamt abgegebene gültige Stimmen,
 - c) bei der Verhältniswahl, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, bei der Mehrheitswahl, die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen gültigen Stimmen.³Die nach Buchstabe b und c ermittelten gültigen Stimmen sind nach Abschluss der Auszählung in der Zählliste und der Gegenliste einzutragen.
- (4) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn
 - a) die/der Wähler/in den Wahlumschlag nicht zusammen mit ihrem/seinem eigenhändig unterschriebenen Wahlausweis in den Wahlbrief gesteckt hat,
 - b) der Stimmzettel sich nicht in dem Wahlumschlag befindet,
 - c) der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
 - d) der Stimmzettel oder der Wahlumschlag in irgendeiner Form gekennzeichnet oder mit Zusätzen versehen ist,
 - e) der Stimmzettel mehr als ein Kreuz aufweist.
- (5) Ungültige Stimmen werden von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses bei der Verhältniswahl

- Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerber/innen -

- (1) ¹Die Sitze werden bei der Verhältniswahl auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt und von den dabei gefundenen der Höhe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber/innen zu wählen sind. ²Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt). ³Sind Höchstzahlen bis auf zwei Stellen hinter dem Komma gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

- (2) ¹Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt. ²Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber oder Bewerberinnen auf dem Wahlvorschlag vorhanden sind, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) ¹Die auf einem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber/innen, denen kein Sitz zufiel, gelten als gewählte Ersatzleute. ²In der Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag werden sie durch die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses zu Vorstandsmitgliedern berufen, wenn ein Vorstandsmitglied ihres Wahlvorschlages ihr/sein Mandat nicht annimmt, im Laufe der Wahlperiode zurückgibt oder verliert. ³Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses bei der Mehrheitswahl - Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen -

- (1) Bei der Mehrheitswahl erfolgt die Verteilung der Sitze nach den auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmzahlen in absteigender Reihenfolge.
- (2) Nimmt ein/e Bewerber/in ihr/sein Mandat nicht an, gibt es im Laufe der Wahlperiode zurück oder verliert es, beruft die/der Vorsitzende des Wahlausschusses die/den in der absteigenden Reihenfolge nächste/n Bewerber/in zum Vorstandsmitglied.
- (3) Eine Wahl von Ersatzleuten erfolgt nicht.

§ 22 Wahlniederschrift

¹Über die Abstimmung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. ²Der Wahlniederschrift sind die Benachrichtigungen der Gewählten und der nachrückenden Personen sowie deren Annahme- und Ablehnungserklärungen beizufügen.

§ 23 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses veröffentlicht das Wahlergebnis (§§ 19 Absatz 3, 20 bzw. 21) unverzüglich in der Pharmazeutischen Zeitung.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten schriftlich oder in Textform. ²Sie/Er fordert die Gewählten auf, binnen einer Woche schriftlich oder in Textform zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Die nicht gewählten Bewerber/innen werden von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich oder in Textform benachrichtigt und über das Nachrückverfahren (§ 20 Abs. 3 bzw. § 21 Abs. 2) informiert.

§ 24 Wahlakten

Wahlakten sind die Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses, das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge einschließlich der schriftlichen Erklärungen der Bewerber/innen und der Unterstützungsunterschriften, die gültigen und ungültigen Stimmzettel, die Zählliste und Gegenliste, die Wahlniederschrift sowie die Wahlausweise, die Wahlumschläge und die Wahlbriefe.

§ 25 Wahlanfechtung

- (1) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist zu begründen. ³Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- (2) ¹Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ²Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. ³Er gibt der/dem Einspruch Führenden die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlausschuss Widerspruch einlegen, der dann über den Widerspruch entscheidet.

§ 26 Ungültigkeit der Wahl

Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften dieser Wahlordnung unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich, noch nachzuweisen ist, dass durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst werden konnte.

§ 27 Aufbewahrungsfristen der Wahlakten

Die Wahlakten, mit Ausnahme der Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses und der Wahl Niederschrift einschließlich der in § 22 Satz 2 genannten Unterlagen, sind 90 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist zu vernichten, wenn nicht eine Wahlanfechtung anhängig ist.

VI. Konstituierende Sitzung und Wahlen während der Wahlperiode

§ 28 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Gewählten werden von der/vom Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wahlperiode zu einer konstituierenden Sitzung einberufen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Wahlausschusses, eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung so lange, bis ein/e Vorsitzende/r gewählt ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Wahlausschusses

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Wahlausschusses, insbesondere die nach §§ 6, 8, 12, 19 Abs. 3, 20 bzw. 21 der Wahlordnung, erfolgen in der Pharmazeutischen Zeitung.

§ 30 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit der Eintragung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.11.2024 geänderten Satzung des BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V. in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstandswahl [JJJJ]

des BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

Hier mit erkläre ich meine **Bereitschaft**, auf dem Wahlvorschlag

[Bezeichnung Wahlvorschlag]

für die Wahl [JJJJ] zum Vorstand des

BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V. **zu kandidieren.**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

.....

Nachname, Vorname, Titel, akademischer Grad

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

.....

Name der Apotheke

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

.....

Anschrift der Apotheke mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

.....

persönliche E-Mail-Adresse

**die persönliche E-Mail-Adresse wird ausschließlich zu Zwecken der kurzfristigen Kontaktaufnahme durch den Wahlausschuss verwendet, eine Veröffentlichung erfolgt nicht.*

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Redaktionelle Korrekturen durch Beschluss des BAV-Vorstands in der 24. Sitzung am
27.01.2025:

1. In § 7 Abs. 1 S. 2: Die Wörter „*innerhalb von drei Tagen*“ werden durch die Wörter „*spätestens am dritten Tag*“ ersetzt.
 2. In § 11 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 1 werden die Wörter „*auf Grund*“ durch das Wort „*aufgrund*“ ersetzt.
 3. In § 17 Abs. 2, 2. Spiegelstrich ist aufgrund der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung von § 9 Abs. 2 folgendermaßen zu fassen:
„*der Mehrheitswahl höchstens die Anzahl Bewerber/innen gemäß § 9 Abs. 2 an.*“
 4. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „*Urne*“ durch das Wort „*Wahlurne*“ ersetzt.
 5. In § 19 Abs. 3 S. 3 werden die Wörter „*am Schluss*“ durch die Wörter „*nach Abschluss der Auszählung in*“ ersetzt.
 6. In § 20 Abs. 1 S.2 wird das Wort „*als*“ durch das Wort „*wie*“ ersetzt.
-